



Einwohnergemeinde Herbligen

3671 Herbligen

Gebührenreglement mit Gebührentarif

Inkraftsetzung:

01.01.2016

Stand:

01.07.2023

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
Gegenstand	3
Bemessung	3
Gebührensuldnerin / Gebührensuldner	4
Erhebung	4
Gebührenbereiche.....	5
Gebühren des Sozialdienstes.....	5
Familienrecht.....	5
Gebühren der Gemeindeschreiberei.....	5
Erbrecht.....	5
Einwohnerkontrolle, Einbürgerung.....	6
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	6
Handel und Gewerbe, Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	7
Handlungsfähigkeits-/Leumundszeugnis, Ausweise, Fundbüro, Lotto/Lotterie/Tombola	7
Waffenerwerbsschein, Reklame	8
Gebühren der Bauverwaltung	8
Baugesuche und Voranfragen	8
Baukontrolle.....	9
Weitere Aufwendungen	10
Gebühren der Finanzverwaltung	10
Gebühreninkasso, Steuerveranlagung, Amtliche Bewertung	10
Hundetaxe	11
Übrige Gebühren	11
Datenschutz, Nachschlagen	11
Gesuche/Eingaben/Formulare, Administrationszuschlag Rechnungsstellung	11
Ölfeuerungskontrolle	12
Gemeindeliegenschaften	12
Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Auflagezeugnis	13
Gebührentarif	14

Allgemeines

Gegenstand

- Grundsatz **Art. 1** ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Porti und Telekommunikationskosten, Spesenentschädigungen, Publikationskosten sowie Gebühren und Honorare Dritter.
- ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in weiteren Erlassen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

- Kostendeckung
Verhältnismässigkeit **Art. 2** ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.
- ² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- ³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.
- Bemessungsarten **Art. 3** Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
- Gebühren nach Aufwand **Art. 4** ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- ³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus Erfahrungswerten und/oder den Rapporten.
- ⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.
- Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, kann der Gemeinderat die Pauschalgebühr auf den 1. Januar des folgenden Jahres der Teuerung anpassen. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung oder bezieht die Gebühren in bar.

² Säumige Gebührenpflichtige sind zu mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung, vorbehalten bleiben separate Abmachungen.

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<p>Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

Gebührenbereiche

Gebühren des Sozialdienstes

Familienrecht	Art. 15 Vormundschaftssachen; für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
---------------	---	--

Gebühren der Gemeindeschreiberei

Erbrecht	Art. 16 ¹ Siegelung, Entsigelung, sowie Verfügungssperre und -aufhebung	gebührenfrei
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, schriftliche Eröffnung	Aufwandgebühr I
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Aufwandgebühr I

	⁸ Testamenteröffnungszeugnis	Fr. 30.00
	⁹ Erbrechtliche Publikation	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Fr. 5.00 pro Familienschein
	¹¹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
Einwohnerkontrolle	Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	³ Einzelauskunft aus der Einwohnerkontrolle	Fr. 10.00
	⁴ Listenauskunft aus der Einwohnerkontrolle	Aufwandgebühr I
	⁵ Überprüfung Personalien bei Lernfahrausweisen, Wohnsitzbestätigung auf Formularen von Dritten	gebührenfrei
Einbürgerung	Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein (Gesuchsbehandlung, Erstellung Verfügung, etc.) a) Aufwand Gemeindeschreiberei b) Fachstelle für Einbürgerungsfragen c) Gemeinderat bzw. -ausschuss	- Aufwandgebühr II - Aufwand Fachstelle - Sitzungsgelder
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBÜG	Aufwandgebühr II + Sitzungsgelder, max. CHF 200.00
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 19 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 28 ff.
	² Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I

	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 20 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	³ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 21 ¹ Erteilung der Bewilligung a) für auswärtige privatwirtschaftliche Unternehmen, pro Anlass und Tag b) für Einheimische, gemeinnützige Institutionen, Vereine und dgl.	a) Fr. 50.00, insgesamt max. Fr. 500.00 b) gebührenfrei
	² Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Handlungsfähigkeits-/Leumundszeugnis	Art. 22 ¹ Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.00
	² Leumundszeugnis	Fr. 20.00
Ausweise	Art. 23 Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)	Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)
Fundbüro	Art. 24 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 25 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	gebührenfrei

Waffenerwerbsschein	Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	Art. 27 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II

Gebühren der Bauverwaltung

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 28 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 30 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II

	⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz c) Strassenanschluss d) Beanspruchung Strassenterrain e) Brandschutz f) Energietechnischer Massnahmenachweis g) Wasseranschluss h) Elektrizitätsanschluss i) Gemeinschaftsantennenanschluss	Fr. 40.00 Aufwandgebühr II Fr. 40.00 Fr. 40.00 Aufwandgebühr Feueraufseher Aufwandgebühr Energieberatungsstelle Fr. 40.00 Fr. 40.00 Fr. 40.00
Beratung und Antragstellung	Art. 31 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Bau- bewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 30 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen/ Verlängerungen	Art. 32 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwen- digen Verfahrens- schritten analog Bau- gesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 33 Gesuch um Zustimmung zur vor- zeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 34 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 35 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
Kontrollen	Art. 36 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energie- technische Massnahmen, Kanalisations- anschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II

Massnahmen	Art. 37 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
------------	--	------------------

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 38 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
---------	---	--------------------------------------

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 39 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
-------------------------------	---	------------------

Aufnahme	Art. 40 Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude	Nach Aufwand des Geometers
----------	---	----------------------------

Gebühren der Finanzverwaltung

Gebühreninkasso	Art. 41 ¹ Mahnung	gebührenfrei
	² Zweite Mahnung	Fr. 20.00
	³ Verfügung nach VRPG	Fr. 50.00

Steuerveranlagung	Art. 42 ¹ Auszug aus dem Steuerregister/ Taxationsbescheinigung an Private, inklusive Einzelauskunft aus der Einwohnerkontrolle	Fr. 10.00 Fr. 15.00
	² Registernachschlag/Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
	³ Ausfüllen der Steuererklärung für Private (nur in Ausnahmefällen)	Aufwandgebühr II, mindestens Fr. 60.00

Amtliche Bewertung	Art. 43 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 1.00 pro Seite
--------------------	---	--------------------

	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
Hundetaxe	<p>Art. 44 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.</p> <p>² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Herbligen Wohnsitz haben, sofern ihr Hund älter als 6 Monate ist.</p> <p>³Es wird keine Hundetaxe erhoben für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Dienst-, Rettungs- und Therapiehunde, welche nachweislich in ihrer ausgebildeten Funktion eingesetzt werden. b) Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden c) Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton die Hundetaxe entrichtet worden ist. <p>⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 40.00 und Fr. 200.00 (jährlich pro Hund) fest. Die Höhe der Taxe für einen oder mehrere Hunde pro Haushalt kann unterschiedlich festgelegt werden.</p>	gemäss Gebührentarif
Übrige Gebühren		
Datenschutz	<p>Art. 45 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz</p> <p>² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten</p>	gebührenfrei
Nachschlagen	Art. 46 Nachschlagen im Gemeindearchiv/Plänen/Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 47 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art	Aufwandgebühr I

Administrationszuschlag Rechnungsstellung	Art. 48 Administrationszuschlag für Rechnungsstellung bei Schalterdienstleistungen unter Fr. 50.00	Fr. 10.00
Ölfeuerungskontrolle	Art. 49 ¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen sowie für die Nachkontrollen gehen zulasten des Feuerungseigentümers. ² Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten. ³ Kontrollen auf Anzeige hin gehen zulasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten. ⁴ Der Gemeinderat setzt die Gebühren im Gebührentarif fest.	
Gebühreninkasso Ölfeuerungskontrolle	Art. 50 ¹ Die Gebühren werden durch den Ölfeuerungskontrolleur eingezogen. ² Werden die Gebühren trotz Mahnung des Feuerungskontrolleurs nicht bezahlt, meldet er die säumigen Schuldner der Gemeinde. ³ Die Gemeinde stellt dem Schuldner eine kostenpflichtige Verfügung zu, wobei auch eine Mahngebühr erhoben wird. ⁴ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.	
Gemeindeliegenschaften	Art. 51 ¹ Für die Benützung von Gemeindeliegenschaften werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat regelt diese im Gebührentarif. ² Für juristische Personen mit Sitz bzw. natürliche Personen mit Wohnsitz in Herbligen können durch ihn keine oder gegenüber von Auswärtigen reduzierte Gebühren festgesetzt werden.	gemäss Gebührentarif

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<p>Art. 52 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren und Spesenentschädigungen (Fotokopien, etc.) im Gebührentarif fest.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.</p>
Übergangsbestimmung	<p>Art. 53 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 54 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.</p> <p>² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Gebührenreglement vom 7. Dezember 1995, den Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 2. Dezember 1993 sowie das Reglement für die Hundetaxe vom 30. Mai 2013, auf.</p>

Genehmigung durch Gemeindeversammlung

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Herbligen vom 26. November 2015 hat das Gebührenreglement in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Samuel Zwahlen

sig. Ladina Luppi

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 22. Oktober 2015 bis 23. November 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 22. Oktober und Nr. 44 vom 29. Oktober 2015 bekannt.

Herbligen, 04. Januar 2016

Die Gemeindeschreiberin
sig. Ladina Luppi

Gestützt auf Artikel 52 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Herbligen vom 1. Januar 2016 erlässt der Gemeinderat folgenden

Gebührentarif

1. Aufwand- und Kanzleigebühren

1.1	Aufwandgebühr I pro Stunde		Fr. 65.00
1.2	Aufwandgebühr II pro Stunde		Fr. 90.00
1.3	Fotokopien	schwarz/weiss	farbig
	A4 einseitig	Fr. 0.30	Fr. 1.00
	A4 doppelseitig	Fr. 0.40	Fr. 1.50
	A3 einseitig	Fr. 0.40	Fr. 2.00
	A3 doppelseitig	Fr. 0.60	Fr. 2.50
	A4 Planausschnitt	Fr. 1.00	Fr. 4.00
	A3 Planausschnitt	Fr. 1.50	Fr. 5.00
1.4	Reglement/Verordnung		gebührenfrei
1.5	Zonenplan A3, Ortsplan		gebührenfrei
1.6	Spesenentschädigungen für Privatautos pro Kilometer		gemäss Personalreglement
1.7	Tageskarte Gemeinde, pro Karte/Tag (kein Umtausch/ keine Rückerstattung)	Gemeindegänger	Fr. 40.00
		Auswärtige	Fr. 43.00

2. Benützungsgebühren Mehrzweckgebäude

	Turnhalle mit Gardaroben und Duschen	Gemeindegänger	Auswärtige
2.1	Pro Lektion (45 Min.)	Fr. 30.00	Fr. 40.00
	Pro Doppellektion (90 Min.)	Fr. 50.00	Fr. 60.00
	Jahresmiete	Fr. 600.00	Fr. 1'300.00
	Halbjahresmiete	Fr. 325.00	Fr. 650.00
	ohne Duschen, Reduktion um	30%	30%
	Räumlichkeiten Mehrzweckgebäude für kulturelle / private Anlässe pro Tag	Veranstalter od. Mitorganisator ist Gemeindegänger	Auswärtige
2.2	Turnhalle	Fr. 200.00	Fr. 400.00
	Bühne	Fr. 100.00	Fr. 200.00
	Küche	Fr. 200.00	Fr. 400.00
	Schulzimmer	Fr. 100.00	Fr. 200.00
	Feuerwehrmagazin	Fr. 100.00	Fr. 200.00
	Zivilschutzanlage	Fr. 200.00	Fr. 300.00
	Nebenkosten pro Benützung für soziale Anlässe mit reduziertem Tarif	Fr. 150.00	Fr. 150.00

Über Ermässigungen und Erhöhungen der Benützungsgebühren entscheiden Gemeindepräsident(in) und Gemeindeschreiber(in) gemeinsam. Der Gemeinderat wird über Vermietungen in Kenntnis gesetzt und allenfalls für Beratungen von Spezialfällen beigezogen. Für soziale Anlässe können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

3. Gebühren für die Ölfeuerungskontrolle

3.1 Periodische Kontrolle, zuzüglich Kantonsgebühr, exklusive Mehrwertsteuer:

Einstufige Brenner	Fr. 68.50
Mehrstufige Brenner	Fr. 94.30

4. Hundetaxe¹⁺²

4.1 Für jeden Hund	Fr. 100.00
4.2 <i>Aufgehoben</i>	
4.3 <i>Aufgehoben</i>	

5. Inkrafttreten

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Herbligen an seiner Sitzung vom 22. November 2016 beschlossen.

Gemeinderat Herbligen

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Samuel Zwahlen

sig. Ladina Luppi

Publiziert im Anzeiger für das Amt Konolfingen vom 1. und 8. Dezember 2016

¹ Die Anpassung des Gebührentarifes wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 05.11.2019 beschlossen. Inkraftsetzung per 01.01.2020. Publikation im Amtsanzeiger Konolfingen vom 14.11.2019.

Gemeinderat Herbligen

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

sig. Rudolf Scheidegger

sig. Philipp Langhart

² Die Anpassung des Gebührentarifes wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 02.05.2023 beschlossen. Inkraftsetzung per 01.07.2023. Publikation im Amtsanzeiger Konolfingen vom 11.05.2023.

Gemeinderat Herbligen

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

sig. Rudolf Scheidegger

sig. Philipp Langhart